



Erläuterungen zur Verordnung des BLV vom 15. April 2021 über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Aviären Influenza in die schweizerische Hausgeflügelpopulation am Genfersee

I. Ausgangslage

Seit Oktober 2020 werden in Europa zahlreiche an hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5N8 verstorbene Wildvögel gemeldet. Bisher waren besonders Gänse, Enten und Schwäne aber auch Möwen, andere Seevögel und Greifvögel betroffen. Viele Mitgliedstaaten der EU melden auch Ausbrüche der Seuche mit hoher Sterblichkeit in Geflügelbetrieben.¹ Das BLV informiert dazu monatlich im Radar Bulletin² und über seine Webseite³.

Am 13. April 2021 haben die französischen Veterinärbehörden das BLV über die Bestätigung von HPAI H5N8 in einer Hinterhofhaltung in der Haute-Savoie informiert. Betroffen ist eine Kleinhaltung in der Nähe des Genfersees. Zurzeit laufen die epidemiologischen Untersuchungen auf französischer Seite. Es wird eine Übertragung aus der Wildvogelpopulation als Ursache vermutet. Frankreich hat bereits am 9. April 2021 Massnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung getroffen.

Für die Schweiz konzentriert sich das Risiko für einen Eintrag des Virus in Geflügelhaltungen aktuell auf eine mögliche Übertragung aus der lokalen Wildvogelpopulation am westlichen Ufer des Genfersees (Petit Lac).

Nach Artikel 122f Absatz 2 der Tierseuchenverordnung (TSV)⁴ legt das BLV beim Auftreten von HPAI bei Wildvögeln Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. In diesen Gebieten ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen an, um Geflügelbetriebe vor Einträgen der HPAI zu schützen (Art. 122f Abs. 3 TSV).

II. Die Bestimmungen im Detail

Artikel 2 und Anhang: Kontroll- und Beobachtungsgebiete

Da zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Virus auf wildlebende Wasservögel übertragen wurde, legt die Verordnung die Uferstreifen um den Genfersee fest in welchen Massnahmen zum Schutz der Geflügelbetriebe getroffen werden müssen. Das Risiko eines Eintrags ist besonders hoch im Kontrollgebiet, welches einen Uferstreifen in einer Ausdehnung von ungefähr 1 km ab dem See umfasst. Etwas geringer ist das Risiko im Beobachtungsgebiet, welches sich über einen Uferstreifen von ungefähr 3 km entlang der Gewässer ausdehnt. Die genaue Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete erfolgt durch die Kantone (Art. 122f Abs. 2 TSV). Sie berücksichtigen dabei lokale Besonderheiten, wie beispielsweise die Dichte der Geflügelbetriebe, die Art und Dichte der Wildvogelpopulation und die Gemeindegrenzen.

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet nach Artikel 122f Absatz 3 TSV die in den geregelten Gebieten zu treffenden Massnahmen an, damit das Geflügel vor Einträgen der HPAI geschützt wird. Im Vordergrund stehen dabei die Massnahmen zur Vermeidung von Kontakten zwischen Hausgeflügel und Wildvögeln sowie die Hygienemassnahmen. Zur Harmonisierung der anzuordnenden Massnahmen hat das BLV eine Weisung zum Vollzug dieser Verordnung erlassen.

¹ Verteilung der Fälle: [Karte](#), ([Webseite](#) der EU Kommission zu HPAI)

² [Radar \(admin.ch\)](#)

³ [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

⁴ SR 916.401



Damit sich die Geflügelhaltenden auf die Einschränkungen der Geflügelhaltung zum Schutz vor der HPAI vorbereiten können, stellt das BLV auf seiner Webseite⁵ Informationsmaterial zur Verfügung. Es werden auch auf die Hobbyhaltung zugeschnittene Empfehlungen bereitgestellt. Am 26. November 2020 hat das BLV die Geflügelhaltenden in einer Medienmitteilung⁶ dazu aufgerufen, Vorbereitungen zu treffen, um die Tiere in einem geschützten Aussenklimabereich halten zu können.

Bei den derzeit in Europa zirkulierenden HPAI-Stämmen liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden müsste. Die Hygienemassnahmen dienen aber auch dem Schutz des Menschen, da man bei der Aviären Influenza immer mit Mutationen rechnen muss. Aus demselben Grund können die Kantone auch den Zugang von Personen zu Gewässern einschränken, wenn sie dies als erforderlich erachten.

Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)⁷ sieht Beiträge für die freiwilligen Tierwohlprogramme „Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme“ (BTS-Programm) und „Regelmässiger Auslauf im Freien“ (RAUS-Programm) vor. Die Anforderungen des RAUS-Programms bilden die Basis für die Schweizerische Bio-Tierhaltung. Zudem bauen verschiedene privat-rechtliche Labelprogramme auf dem BTS- und dem RAUS-Programm auf.

Artikel 72 Absatz 4 der DZV sieht vor, dass die **Tierwohlbeiträge nicht gekürzt** werden, wenn eine Anforderung nach Artikel 74 (BTS) oder 75 (RAUS) oder nach Anhang 6 **aufgrund eines behördlichen Erlasses** nicht eingehalten werden kann. Damit haben die Einschränkungen des Auslauf, welche durch die vorliegende Verordnung sowie durch die Massnahmen der Kantone veranlasst werden, keine Kürzungen der Tierwohlbeiträge zur Folge.

Artikel 3: Überwachung der Geflügelbetriebe in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten

Das BLV wird die Möglichkeit zur stichprobenweisen Untersuchung in Betrieben insbesondere dann nutzen, wenn Tierhaltende vermehrt verdächtige Krankheitssymptome melden.

Artikel 4: Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung soll am 16. April 2021 in Kraft treten und wird vorläufig bis zum 15. Mai 2021 gelten. Falls nötig, wird die Dauer der Verordnung mit der Dauer der Schutzmassnahmen in der Haute Savoie in Frankreich abgestimmt werden.

III. Auswirkungen

Die Verordnung dient dem Schutz des Geflügels und der schweizerischen Volkswirtschaft vor den ökonomischen Folgen einer Einschleppung der Seuche in Geflügelbetriebe.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

In Anhang 11 Anlage 1 Ziffer V des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁸ wird die Äquivalenz der Massnahmen der Schweiz zur Bekämpfung der Aviären Influenza mit den Bekämpfungsmassnahmen der EU nach Richtlinie 2005/94/EG⁹ anerkannt.

⁵ [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

⁶ [Aufruf zur Wachsamkeit der Geflügelhalter \(admin.ch\)](#)

⁷ SR 910.13

⁸ SR 0.916.026.81

⁹ Richtlinie 2005/94/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG, ABI. L 10 vom 14.1.2006, S. 16.